

II- 1613 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XII. Gesetzgebungsperiode Wien, 30. Juli 1971

Zl. 6067-Pr.2/1971

663 / A. B.
zu 658 / J.
Präs. am 2. Aug. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen vom 8. Juni 1971, Nr. 658/J, betreffend Kfz-Haftpflichtversicherung, beehre ich mich folgendes auszuführen:

Zu Punkt 1)

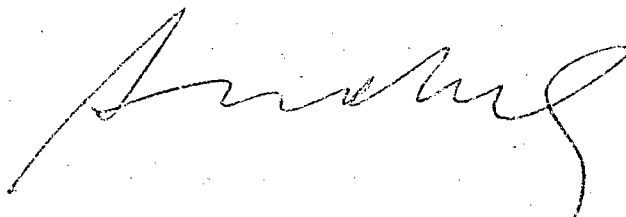
Da die Festsetzung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsprämie im Verordnungswege erfolgt, ist es nicht Sache des Bundesministeriums für Finanzen, den Versicherungsunternehmungen Vorschläge zu unterbreiten, vielmehr obliegt die Gestaltung des Tarifes der Aufsichtsbehörde. Die Prämien für die Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung sind in der ab 1. Juli 1971 wirksamen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl.Nr. 226/1971, als Höchstprämien festgesetzt, die von den Versicherern unterschritten werden können. Beider nunmehr getroffenen Neuregelung wurde kalkulatorisch die Verwaltungskostentangente von 28 % auf 23 % herabgesetzt. Außerdem wurde bei der Prämiengestaltung ein zulässiger Gewinn von 3 % und eine Verzinsung der Schadensreserven in Höhe von 4 % unterstellt.

Zu Punkt 2)

Diese Frage ist überholt, da der erste Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen (mit Selbstbehalt) nicht aufrechterhalten wurde. Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Alternativvorschlag ausgearbeitet, der einerseits einen Einheitstarif, andererseits einen Malustarif in Form von Prämienaufschlägen von 10 % je Schadensfall vorsah. Der Kraftfahrbeirat hat bekanntlich den Einheitstarif empfohlen, der auch in die vorgenannte Verordnung übernommen wurde.

Zu Punkt 3)

Eine derartige Novellierung des Versicherungssteuergesetzes 1953 ist nicht beabsichtigt, weil die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Schadensversicherung wie jede andere Versicherung einen Leistungsaustausch beinhaltet, der grundsätzlich durch die die Umsatzsteuer vertretende Versicherungssteuer zu erfassen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.